

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1884**

11 (10.11.1884) No. 11, Jahrgang 1884 [Datum fingiert]

# Badische Gewerbezeitung.

Organ

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle

und

der Badischen Gewerbevereine.

Herausgibt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die einmal gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

XVII. Bd. No. 11.

Karlsruhe.

Jahrgang 1884.

Inhalt S. 105 bis 112: Die Krankenversicherung der Arbeiter. — Rundstabe. — Mittel gegen den Hausschwamm. — Unsere Musterzeichnung. — Besuch der Landes-Gewerbehalle. — Großbritannischer Vizekonsul in Mannheim. — Bei der Redaktion eingegangene Werke. — Submissionen. — Anzeigen.

## Die Krankenversicherung der Arbeiter.

Bei der hohen Bedeutung, welche das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 über Krankenversicherung der Arbeiter nicht nur für diese, sondern auch für die Arbeitgeber hat, halten wir es für angemessen, dessen wesentliche Bestimmungen in diesem Blatte nachstehend darzustellen.

### I. Allgemeine Bestimmungen des Gesetzes.

Die Absicht des Gesetzes ist die, den im Handwerke, in der Industrie und im Handel beschäftigten Arbeitern für den Fall der Erkrankung eine auskömmliche Unterstützung zu sichern. Zu diesem Zwecke werden die Arbeiter einem ausgedehnten Versicherungszwange unterworfen, und zwar ein Theil derselben, indem ihn das Gesetz selbst ohne Weiteres zur Theilnahme an der Versicherung verpflichtet, der andere Theil wenigstens insoweit, daß den Gemeinden durch das Gesetz die Befugniß ertheilt wird, auch ihn durch Ortsstatut (Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung) zur Versicherung beizuziehen. Dem unbedingt gesetzlichen Versicherungszwange unterliegen (§ 1 des Ges.) alle Fabrikarbeiter im weiteren Sinne, die im Handwerke beschäftigten Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und alle Personen, welche in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, insbesondere in solchen mit Dampfmaschinen oder elementaren Triebwerken, sowie im Eisenbahn- und Dampf-

schiffahrts-Betriebe beschäftigt sind, vorausgesetzt, daß ihre Beschäftigung nicht nur eine ganz vorübergehende (von vornherein auf weniger als eine Woche bestimmte) ist, und daß dieselbe gegen Gehalt oder Lohn, dem der Bezug von Lantienen oder Naturalien gleich steht, erfolgt.

Der statutarischen Versicherungspflicht (§ 2 des Ges.), können, auch wenn sie nur vorübergehend beschäftigt sind, u. A. unterworfen werden: Handlungs-Gehilfen und Lehrlinge, in anderen Transportgewerben als der Eisenbahn und Dampfschiff-Fahrt beschäftigte Personen, die von den Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Arbeiter, die sog. Hausindustriellen und endlich die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Ausgenommen vom Versicherungszwange sind außer Beamten von Staat und Gemeinde und gewerblichen Beamten mit über 2 000 M. Jahresgehalt auf ihren Antrag Personen, welche nachweisen, daß sie im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf den Fortbezug des Gehalts oder Lohnes Anspruch haben. (§ 3 Abs. 2 des Ges.)

Ferner ist ein freiwilliger Anschluß nicht Verpflichteter vorgesehen; dahin gehören z. B. Lehrlinge und auch Dienstboten, indem die letzteren berechtigt sind, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten; auch kann ihnen der Eintritt in die Orts-Krankenkassen durch deren Statut gestattet werden. Außerdem aber bleibt sowohl für Dienstboten, als auch für Lehrlinge ohne Lohn die sog. Spitalversicherung, wie sie auf Grund des badischen Armengesetzes in einer Reihe von Gemeinden des Landes durch Gemeindebeschluß eingeführt ist, auch fernerhin bestehen.

Die hiernach versicherungspflichtigen Arbeiter werden, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets in derjenigen Gemeinde zur Versicherung beigezogen, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, und die Versicherung tritt für dieselben sofort mit Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung unmittelbar kraft Gesetzes ein; einer Beitrittserklärung seitens der Arbeiter bedarf es nicht. Dagegen sind die Arbeitgeber bei Strafe und Ersatzpflicht gesetzlich gehalten, jede von ihnen beschäftigte, unmittelbar auf Grund des Gesetzes versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten, oder welche einer Orts-Krankenkasse anzugehören hat, binnen 3 Tagen nach dem Ein- bzw. Austritt bei der von der Gemeinde oder im Rassenstatut bezeichneten Meldestelle an- und abzumelden (§ 49 des Ges.). Auch haben die Arbeitgeber für die versicherungspflichtigen Arbeiter, mögen dieselben der Gemeinde-Krankenversicherung oder irgend einer der vom Gesetze zugelassenen organisirten Kasse angehören, stets die vollen Versicherungsbeiträge zu bezahlen, mit der Bestimmung, daß sie nur  $\frac{2}{3}$  davon den

Arbeitern am Lohn in Abzug bringen dürfen,  $\frac{1}{3}$  aber aus eigenen Mitteln zu leisten haben. Bestimmungen des Arbeitsvertrags, welche die Anwendung dieser oder anderer Vorschriften des Gesetzes zum Nachtheil der Arbeiter ausschließen, sind ohne rechtliche Wirkung (§ 80 des Ges.) und unterliegen, ebenso wie der Abzug höherer, als der zulässigen Beträge vom Lohne empfindlicher Strafe (§ 82 des Ges.). Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern einer- und den Arbeitern anderseits über die Berechnung und Anrechnung der von letzteren zu leistenden Beiträge werden in Baden durch den Bürgermeister entschieden (§ 53 Abs. 2 des Ges.).

Im Allgemeinen sei noch bemerkt, daß rückständige Versicherungsbeiträge in derselben Weise beigetrieben werden, wie Gemeindeabgaben, daß die dem Versicherten auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes zustehenden Forderungen weder verpfändet oder übertragen, noch gepfändet werden dürfen (§ 56 des Ges.), und daß die auf Grund des Gesetzes gewährten Leistungen nicht als öffentliche Armenunterstützung gelten.

## II. Die Organisation der Krankenversicherung im Allgemeinen.

Was die Durchführung der Versicherung und das Verhältniß der verschiedenen hierfür in Aussicht genommenen Formen betrifft, so soll nach der Absicht des Gesetzes in erster Reihe die Vereinigung der Berufsgenossen zur gegenseitigen Versicherung in von ihnen selbst verwalteten Kassen angestrebt werden, und zwar entweder so, daß die in einer Gemeinde beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter eines Gewerbszweiges oder einer Betriebsart zu einer Kasse zusammengefaßt werden (§ 16 des Ges.), oder so, daß für die in einer oder mehreren Fabriken oder sonstigen Betrieben eines Unternehmers beschäftigten Arbeiter eine Krankenkasse errichtet wird (§ 59 des Ges.). Die ersteren Kassen heißen Orts-Krankenkassen, die letzteren Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen. Um die Errichtung von Orts-Krankenkassen zu erleichtern, ist es im Gesetze zugelassen, in denselben die Arbeiter mehrerer und selbst aller in der Gemeinde vertretenen Gewerbszweige und Betriebsarten zu vereinigen, ebenso ist es gestattet, für mehrere Gemeinden gemeinsame Kassen dieser Art zu errichten, ja die Errichtung solcher gemeinsamen Kassen für mehrere Gemeinden kann sogar von der höheren Verwaltungsbehörde — dem Bezirksrath — zwangsweise angeordnet werden. (§ 43 des Ges.)

Weiter können von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder Innungs-Krankenkassen (§ 73 des Ges.) errichtet werden. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen werden sich meist an bereits bestehende Einrichtungen gleicher Art anschließen können; wesentlich für neu zu errichtende Kassen dieser Art ist, daß sie stets nur für die Betriebe eines Unternehmers gebildet werden können, wo aber z. Bt. solche Kassen gemeinsam

für die Betriebe mehrerer Unternehmer bereits bestehen, können sie auch unter Herrschaft des Krankenversicherungs-Gesetzes erhalten bleiben. Eine besondere Art sind die Bau-Krankenkassen, welche bei Ausführung größerer vorübergehender Bauunternehmen für die dabei beschäftigten Arbeiter zu errichten sind. (§ 69 des Ges.)

Die außerdem noch vorkommenden Knappschaftskassen bleiben hier außer Betracht.

Soweit die nach Gesetz oder Ortsstatut versicherungspflichtigen Arbeiter keiner der vorgenannten Kassen angehören, oder zugewiesen werden können, hat für sie die Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Ges.) einzutreten, d. h. die Gemeinde ist unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, jedem derartigen Arbeiter gegen die Befugniß zur Erhebung eines gesetzlich bestimmten Versicherungsbeitrags im Falle der Erkrankung eine nach Höhe und Dauer ebenfalls gesetzlich bemessene Unterstützung zu gewähren. Die Gemeinde-Krankenversicherung soll somit, während die Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen die regelmäßige Form der Krankenversicherung darstellen, nur als Nothbehelf in höchst subsidiärer Weise eintreten, sie wird aber selbst bei möglichst zahlreicher Bildung organisirter Kassen kaum in einer Gemeinde entbehrt werden können. Ihre Organisation ist zunächst Sache der einzelnen Gemeinde; auch hier aber hat das Gesetz die Vereinigung mehrerer oder aller Gemeinden eines Bezirks zu einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung vorgesehen und zwar kann dieselbe entweder freiwillig durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden erfolgen, oder aber sie kann auch von der höheren Verwaltungsbehörde — dem Bezirksrathe — von Amtswegen angeordnet werden. (§§ 4, 12—14 des Ges.)

Befreit sowohl von der Theilnahme an den organisirten Kassen, als auch vom Bezug zur Gemeinde-Krankenversicherung sind diejenigen versicherungspflichtigen Arbeiter, welche Mitglieder einer eingeschriebenen oder sonstigen freien Hülfskasse sind, vorausgesetzt, daß diese Kasse allen ihren Mitgliedern mindestens dieselben Leistungen gewährt, wie die Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinde, in welcher die Hülfskasse ihren Sitz hat. (§ 75 des Ges.) Auch können Angehörige von Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen auf Jahreschluß aus diesen austreten, wenn sie ihr Vorhaben mindestens 3 Monate vorher beim Vorstand der Kasse anzeigen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer Hülfskasse geworden sind, welche die oben bezeichnete Leistung gewährt. (§§ 19 und 63 des Ges.) (Schluß folgt.)

### Rundstäbe.

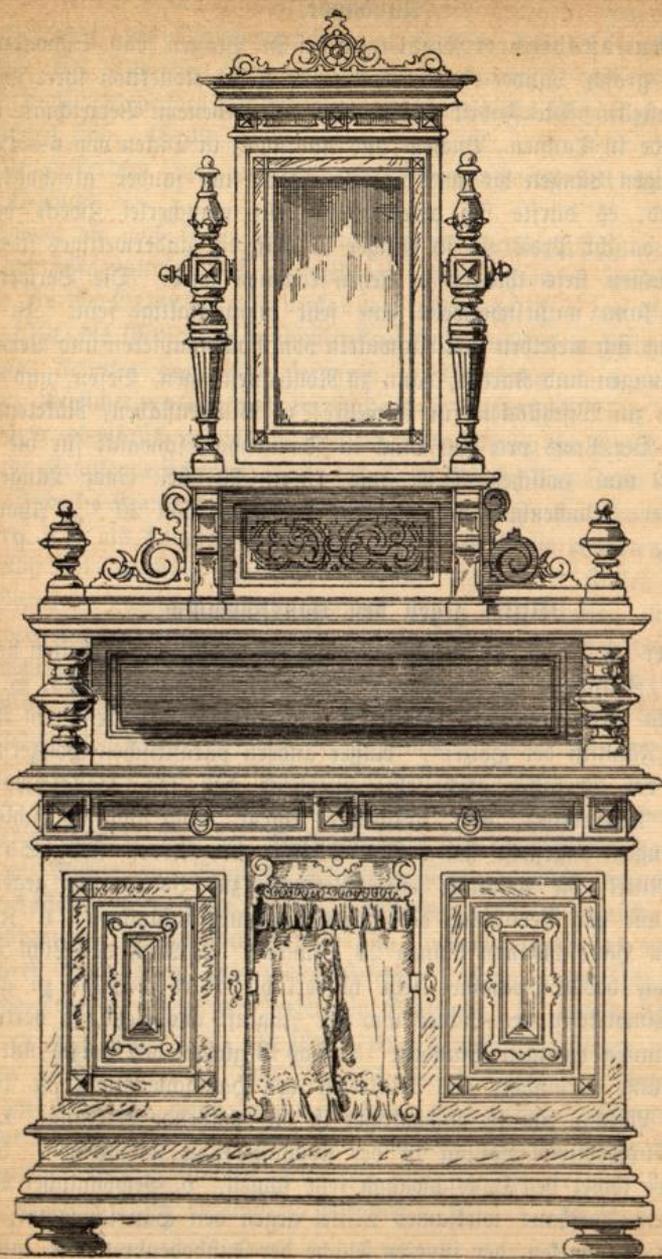
Die Rundstabfabrik Niedingen bei St. Blasien (bad. Schwarzwald) hat in der großh. Landes-Gewerbehalle eine kleine Kollektion ihrer Erzeugnisse ausgestellt. Die Fabrik liefert laut beigegebenem Verzeichniß cylindrische Stäbe in Tannen-, Buchen- und Ahornholz in Dicken von 6—42 mm und beliebigen Längen bis zu 2 m. Die Stäbe sind sauber, gleichdick, und hübsch rund; es dürfte sich deren Bezug für mancherlei Zwecke bestens empfehlen, da ihr Preis ein so billiger ist, daß ein anderweitiges specielles Anfertigenlassen stets theurer zu stehen kommen wird. Die Verwendung der Stäbe kann natürlicherweise eine sehr mannigfaltige sein. In erster Linie eignen sich dieselben zum Aufwickeln von Rollenpapieren und Versenden von Zeichnungen und Karten; dann zu Rouleauxstangen, Besen- und Werkzeugstielen, zu Wischstöcken für Gewehre, zu Blumenstäben, Raketenstücken u. a. m. Der Preis pro 100 Stück in Tannenholz schwankt für die Dicke von 6—42 mm zwischen 3 M. und 13,40 M. bei einer Länge von einem Meter. Buchenholz bedingt einen Aufschlag von 20 %, Ahornholz von 60 %.

F. S.

### Mittel gegen den Hausschwamm.

In der im königl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Zeitschrift für Bauwesen“ (XXXIII. Jahrgang 1883, S. 221) veröffentlicht Professor Sorókin aus Kasan einen sehr interessanten Aufsatz über die „Fäulniß der Hölzer“. Außer andern parasitischen Holzzerstörern behandelt der Verfasser auch sehr eingehend den sog. Hausschwamm\*) (Merulius lacrimans), über welchen er eigene, noch nicht abgeschlossene, Untersuchungen angestellt hat. Am Schlusse der Arbeit stellt Sorókin folgende Mittel, die Resultate seiner Versuche, zur Vorbeugung gegen das Entstehen und zur Vertilgung des Hausschwammes zusammen: 1. Zugluft vertilgt den Hausschwamm binnen 24 Stunden. 2. Auch das Licht ist der Entwicklung des Schwammes sehr hinderlich. Wird derselbe zu gleicher Zeit der Einwirkung des Lichtes und der Zugluft ausgesetzt, so vertrocknet er schon binnen wenigen Stunden. 3. Das Begießen des Holzes mit einer Kochsalzlösung verhindert das Auftreten des Hausschwammes; je concentrirter die Lösung, um so nachhaltiger ist die schützende Wirkung. 4. Concentrirte Kupfervitriol-Lösung ist der Kochsalzlösung vorzuziehen. 5. Die Karbolsäure tödtet den Hausschwamm sehr schnell. 6. Gewöhnlicher Birken-theer ist ein durchaus wirksames Mittel gegen den Hausschwamm; durch Bestreichen der Balken, der inneren Fläche der Fußbodenbretter zc. mit demselben wird fast sicher dem Auftreten des Schwammes vorgebeugt.

\*) Vergl. auch Bad. Gew.-Ztg. 1879, S. 286.



Toilettentisch,  
entworfen von Adolf Haas in Furtwangen.

### Unsere Musterzeichnung.

Auf S. 110 bringen wir die Abbildung eines Toilettentisches mit Spiegel (in etwa  $\frac{1}{14}$  der natürlichen Größe), welcher von Adolf Haas, Assistent an der Filiale der großh. Landes-Gewerbehalle in Furtwangen, entworfen wurde. Die Ausführung ist in Nußbaum gedacht. Preis mit Spiegel etwa 180 M.

### Besuch der großh. Landes-Gewerbehalle im Monat Februar 1884.

Besuch der Ausstellung . . . . .	2 940 Personen
"    "    Bibliothek . . . . .	722 "
"    "    Vorbildersammlung . . . . .	167 "

Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek 301 Bände und 645 einzelne Blätter; aus der Vorbildersammlung 77 Tafeln nach auswärts und an Schulen.

### Großbritannischer Vicekonsul in Mannheim.

Der königlich Großbritannische Generalkonsul Oppenheimer in Frankfurt a. M. hat auf Weisung der königlich Großbritannischen Regierung den Theilhaber des Bankhauses Labenburg & Cie., Ferdinand Labenburg, zum Vicekonsul in Mannheim ernannt und ist dem Letzteren unter Einverständnis der großherzoglichen Regierung die Anerkennung von Reichswegen ertheilt worden.

### Bei der Redaktion eingegangene Werke.

- Lexikon der bildenden Künste von H. Müller. 917 S. (8<sup>o</sup>) mit 480 Abb. Bibl. Inst., Leipzig. 8,50 M.
- Dollmetsch, H. Der Ornamentenschatz. Heft 4 bis 7, 16 Taf. mit Text (Folio), vollständig mit 80 Tafeln. Stuttgart, Hoffmann. Preis des Heftes 1 M.
- Ämtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für 1882; zusammengestellt im Reichsamt des Innern. 832 S. (gr. 8<sup>o</sup>) Berlin, Kortkamp, 15 M.
- Schuhmacher, W. Die keramischen Thonfabrikate. 5. Auflage, von R. Wilkens „Die Töpferei“. 468 S. (gr. 8<sup>o</sup>). Atlas 9 Tafeln (Folio). Weimar, Voigt. 1884. 10 M.
- Bergerhoff, H. Der praktische Tapezierer und Dekorateur. 2. Auflage. 158 S. (gr. 8<sup>o</sup>). Atlas 17 Tafeln (Folio). Weimar, Voigt. 1884. 5 M.
- Lormin, R. Lehrbuch der Lackierkunst u. 10. Auflage. 295 S. (gr. 8<sup>o</sup>), 26 Abbildungen. Weimar, Voigt. 1884. 5 M.
- Hülstötter, C. Entwürfe zu Grabdenkmalen u. 30 Tafeln (4<sup>o</sup>). Weimar, Voigt. 1884. 4 M.
- Gräf, H. Der Möbeltischler. 46 Tafeln (Folio). Weimar, Voigt. 1884. 10 M.

### Submissionen in Baden.

Karlsruhe. 9 000 Kilogramm bester gewalzter Holzkohlen-Hufstab; 170 000 Hufnägeln. Termin 21. März. Bedingungen gegen 60 Pf. durch das Bureau der königl. Militär-Lehrschmiede Gottesau.

Waldbshut. Schreinerarbeiten für die evang. Kirche. Termin 19. März. Pläne können bei Baumeister Herzog in Waldbshut eingesehen oder gegen 2 M. bezogen werden.

Röndringen. Zimmermannsarbeit zur Reparatur der Holzbrücke. Termin 22. März. Bedingungen zc. einzusehen beim Gemeinderath.

Freiburg i. B. 5 500 qm Asphaltbelege. Termin 22. März. Näheres durch das städt. Wasser- und Straßenbauamt.

Thiengen. Thurmuh. Termin 1. April. Näheres durch den Gemeinderath in Thiengen bei Waldbshut.

### Submissionen im Deutschen Reich.

Straßburg. Oberbaugeräthe; Fadellampen, eiserne Karren, Möbel aller Art, Laternen, Lampen, Blechgefäße, Decimalwaagen, Signalfahnen, eiserne Bettstellen, Bettlaken, wollene Decken, emaillirte Blechwaaren, Bürsten, Pinsel, Besen, Gläser, Wasserflaschen, Lampenglocken und Brenner, Packnadeln, Rohrmatten, Sack-, Schaufel- und Hammerstiele zc. Termin 28. März. Bedingungen gegen 2 M. durch die Druckfachenkontrolle der kaiserl. Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

## A n z e i g e n .

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

### Die keramischen Thonfabrikate.

- I. Allgemeine Keramik.
- II. Die Thonfabrikate mit einfachen Scherben  
oder

Fabrikation der Terrakotten, des Sideroliths, des Irdengeschirrs, der Bauermajolika, des Bunzlauer Geschirrs, des Kochgeschirrs, der modernen Majolika und der Majolikaöfen, der Fayence oder italienischen Majolika und der Fayenceöfen, sowie des Steinzeugs.

#### Fünfte Auflage

von Dr. K. Wilkens „Die Töpferei“

vollständig neu bearbeitet von

**Dr. Wilhelm Schumacher**  
in Berlin.

Mit einem Atlas

von 9 Tafeln, enth. 99 Abbildungen.

1884 gr. 8. Geh. 10 Mark.

Borrätig in allen Buchhandlungen.

### Für Schreiner und Holzarbeiter.

Die Unterzeichneten zeigen hiermit an, daß sie von Herrn A. Römhildt Sohn dahier das ganze Lager von Kehlleisten, gefrästen, geschnitten und gedrehten Holzarbeiten übernommen haben.

Es können somit Stäbe in 470 Profilen, geschnigte, geschweifte Gesimse, Tischfüße, Konsolen zc. in Kirschbaum und in jeder gewünschten anderen Holzart, sowie Fourniere zur beliebigen Blattzahl für alle Möbel zu den billigsten Preisen bezogen werden. Musterzeichnungen von Stäben sammt Originalpreisen stehen gratis zu Diensten.

**Martin S. Vogel,**  
Bau- und Möbelgeschäft.

Adamiestrasse Nr. 9, Karlsruhe.

### Kaufgesuch!

Ein mit nachweisbarer Rentabilität im Betrieb befindliches Fabrik-Geschäft irgend eines gangbaren Verbrauchsartikels von einem jüngeren kaufmännisch gebildeten Capitalisten gesucht.

Offerten unter Chiffre A. B. 550 an **Rudolf Mosse** in Stuttgart.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.